

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern  
**Herausgeber:** Naturforschende Gesellschaft in Bern  
**Band:** 37 (1980)

**Artikel:** Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Berich 1979  
**Autor:** Forter, Denis / Hauri, R. / Aeberhard, T.  
**Kapitel:** 2: Mitberichte  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-319612>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hingegen haben zusätzliche Pflichten übernommen. Dafür möchten wir allen auch an dieser Stelle sehr herzlich danken.

D. Forter

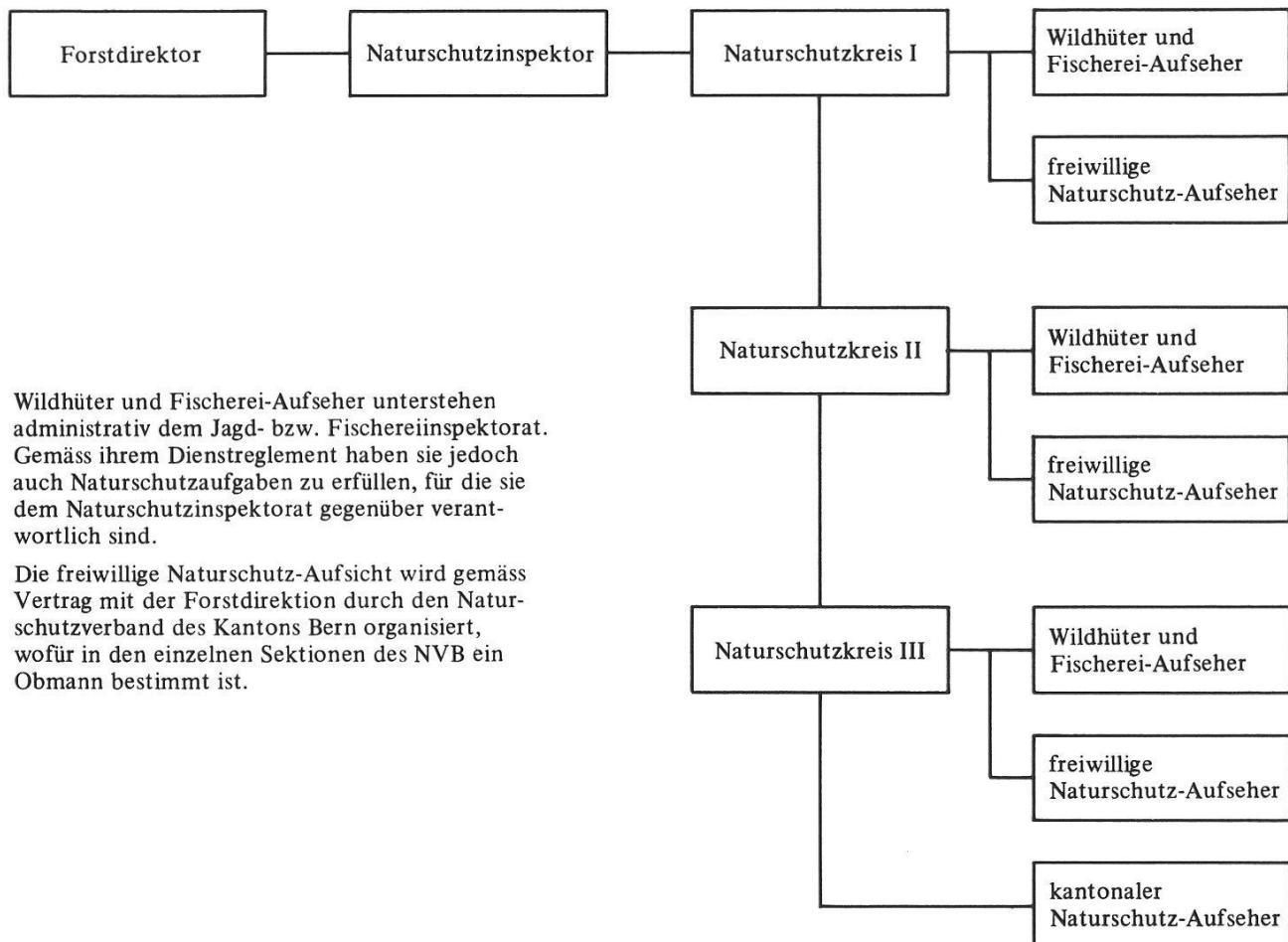


Abb. 1: Organisation des Naturschutzinspektorates

## 2 MITBERICHTE

### 2.1 Behandelte Geschäfte

Das Naturschutzinspektorat hat seine Stellungnahme zu 350 (1978: 343) den Natur- und Landschaftsschutz berührenden Vorhaben abgegeben, u. a.:

- 15 ( 6) Meliorationen und Entwässerungen
- 32 (38) Rodungen
- 6 ( 3) Kraftwerkanlagen
- 13 (18) Starkstrom- und Telefonleitungen, Fernsehkabel
- 3 ( 2) Gasleitungen
- 3 ( 1) Sende- und Empfangsanlagen
- 19 ( 7) Wasser- und Abwasserleitungen, Regenklärbecken
- 48 (56) Gewässerverbauungen

- 13 (14) Seilbahnen und Skilifte
- 1 ( 2) Riesenrutschbahnen
- 28 (19) Strassen, Brücken, Wege
- 16 (15) Anlagen für Boote
- 3 ( 0) Eisenbahnlanlagen
- 14 (10) Kiesausbeutungen und Auffüllungen
- 4 ( 6) Geländekorrekturen für Pisten
- 51 (68) Überbauungen und Wohn- und Kleinbauten
- 12 ( 9) Industrieanlagen
- 2 ( 0) Militärschiessanlagen
- 11 (12) Sportanlagen, Veranstaltungen für Motorsport
- 51 (56) Orts- und Regionalplanungen und Konzepte

Die Zahl der zu erstellenden Begutachtungen und Mitberichte steigt somit immer noch an. Zudem werden die Verfahren stets komplizierter und zeitraubender, da sich für noch naturnahe Flächen immer mehr Interessenten konkurrenzieren.

R. Hauri

## 2.2 *Berücksichtigung des Naturschutzes bei Ortsplanungen*

### 2.2.1 *Prüfungsverfahren und rechtliche Grundlagen*

Gestützt auf die Baugesetzgebung sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, eine Ortsplanung als baurechtliche Grundordnung auszuarbeiten. Diese umfasst Baureglement, Zonenplan und eventuell einen Schutzzonenplan, die für die Grundeigentümer verbindlich sind. In verwaltungsanweisenden Richtplänen zur Nutzung des Gemeindegebietes und Erschliessung wird das Planungsziel für die künftige Entwicklung festgelegt. Die Baudirektion übt die Oberaufsicht über die Planung aus. Sie ist angehalten, die interessierten Amtsstellen u. a. das Naturschutzinspektorat, ins Prüfungsverfahren, welches mit der kantonalen Genehmigung der Gemeindeordnung abschliesst, einzubeziehen. Die vom Ortsplaner in Zusammenarbeit mit der örtlichen Planungskommission ausgearbeitete Planung wird nach der Bereinigung durch die Baudirektion dem Gemeindepfleger zur Abstimmung unterbreitet.

Auf die Wiedergabe der einschlägigen Gesetzesartikel wird verzichtet, da durch Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 die kantoneale Baugesetzgebung angepasst und revidiert werden muss. Im übrigen verweisen wir auf unseren Beitrag im Bericht „Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1977: Berücksichtigung des Naturschutzes bei Gewässerverbauungen“. Die dort aufgeführten Gesetzesartikel gelten sinngemäss auch für Ortsplanungen.

### 2.2.2 Planerische Grundlagen

Bei der Prüfung der Ortsplanungen stehen dem Naturschutzinspektorat folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Die zur Vorprüfung eingereichte Ortsplanung. Sie enthält normalerweise einen Technischen Bericht, Zonenplan und Baureglement sowie verschiedene Richtpläne.
- Sofern vorhanden, Richtpläne der entsprechenden Regionalplanung.
- Plan der provisorischen Schutzgebiete, erstellt aufgrund des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung und der kantonalen Vollziehungsverordnung. Diese Grundlagen sind auf eidgenössischer Ebene nicht mehr in Kraft, behalten aber im Kanton Bern durch eine spezielle Übergangsregelung ihre Gültigkeit.
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete und der geschützten Naturdenkmäler.
- Durch das Naturschutzinspektorat erstelltes Inventar der naturschützerisch besonders wertvollen Gebiete und Objekte.
- Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN).
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).
- Inventar des Schweizerischen Bundes für Naturschutz.

### 2.2.3 Begutachtung

Dem Naturschutzinspektorat obliegt die Aufgabe, die Ortsplanung aus naturschützerischer Sicht zu prüfen, wobei biologische und ökologische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Die Begutachtung umfasst einen Vergleich unserer Grundlagen mit der Planung, eine Besichtigung zur Abklärung offener Fragen und voraussehbarer Konflikte, sowie eine aktuelle Bestandesaufnahme schützenswerter Gebiete und Objekte an Ort und Stelle. Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Baudirektion festgehalten und gegebenenfalls in den Plänen eingetragen.

*Kantonale Naturschutzgebiete und geschützte Einzelobjekte:* Obgleich das Fehlen oder eine falsche Eintragung an der Rechtsgültigkeit des Schutzes nichts ändern, fordern wir die korrekte Aufnahme der Schutzgebiete und -objekte in die Planung, damit der Bürger auch über die Ortsplanung davon Kenntnis erhält.

*Kantonal schützenswerte Gebiete und Objekte:* Die Überprüfung der Ortsplanung bietet Gelegenheit, auf vorgesehene Schutzprojekte hinzuweisen. Da es sich zum Teil um ältere Anliegen handelt, wird die heutige Schutzwürdigkeit ermittelt (Besichtigung). Aus zeitlichen Gründen ist meist eine sofortige kantonale Unterschutzstellung nicht möglich, so dass die nötige Sicherung vorerst auf Gemeindeebene angestrebt wird.

*Konfliktzonen bezüglich raumplanerischer Nutzung:* Aus Richt- und Zonenplänen sind oft Konfliktsituationen ersichtlich, indem vorgesehene Nutzungsformen in bestimmten Gebieten oder Nutzungsüberlagerungen mit unseren Zielvorstellungen nur schlecht vereinbar sind (z. B. Nutzungsart und Ausdehnung der geplanten Zonen, Erholungsnutzung in naturschützerisch empfindlichen Gebieten). Nicht alle naturschützerisch wertvollen Gebiete und Objekte können und sollen unter kantonalen Schutz gestellt werden. Der Gemeinde erwächst die Aufgabe, sie durch die Ortsplanung zu erhalten. Unserer Amtsstelle obliegt es, die Gemeinde auf solche Lebensräume hinzuweisen und Schutz- und Pflegemöglichkeiten aufzuzeigen. Einige Lebensräume, deren Erhaltung durch die Gemeinde anzustreben ist, führen wir besonders auf. Durch die Tendenz zu intensivster Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens in unserem dichtbesiedelten Land sind sie in hohem Masse gefährdet.

*Natürliche Bach- und Flussläufe mit zugehöriger Uferbestockung:* Sie können einerseits als Bachschutzgebiete ausgeschieden werden mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement, andererseits erreicht man den nötigen Schutz durch Festlegung des Bauabstandes vom Gewässer (wünschbar 10 m) und Verankerung des Gehölzschutzes im Baureglement. Zu beachten ist, dass dabei auch die Pflege der Uferbestockung geregelt werden muss. Bleiben Rückschnitt und Durchforstung aus, verengt sich das Bachbett, und es besteht erhöhte Überschwemmungs-, Anriss- und Erosionsgefahr. Eine gute Pflege trägt wesentlich dazu bei, dass in vielen Fällen auf eine Totalsanierung verzichtet werden kann. Der nötige Hochwasserschutz bleibt vorbehalten, doch haben wir die Möglichkeit, auch zu diesen Projekten Stellung zu nehmen. Im übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sämtliche Eingriffe in Gewässer eine fischereipolizeiliche Bewilligung erfordern.

*Nass- und Trockenstandorte:* Der Einbezug in Landschaftsschutzgebiete vermag sie nur vor Überbauung und gegebenenfalls vor Terrainveränderungen zu bewahren. Zur Erhaltung des biologischen Wertes sind daher weitergehende Schutzbestimmungen, welche auch die Bewirtschaftung betreffen, nötig. Dies erheischt jedoch das Einverständnis der Grundeigentümer. Ehemalige Abaugebiete, wo Nass- und Trockenstandorte oft auf kleinstem Raum nebeneinander liegen, können zu Zielkonflikten Landschaftsschutz – Naturschutz führen. Aus landschaftsschützerischer Sicht müsste unter Umständen die Rekultivierung gefordert werden, während im Interesse des Naturschutzes die unbeeinträchtigte Erhaltung zu verlangen ist.

*Seen:* Meistens ist eine übergeordnete Planung (Seeverkehrsplanung) angebracht, da mehrere Gemeinden betroffen sind. Diese Planung befasst sich vor allem mit dem Schiffahrtsbetrieb, kann aber z. B. durch Hafenanlagen die Ortsplanung beeinflussen. Die natürlichen Uferzonen sind in der Regel als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden und vor Überbauung gesichert. Den Erholungsbetrieb, der oft eine erhebliche Beeinträchtigung der empfindlichen Uferzonen darstellt, können die Planungen aber nicht im gewünschten Mass lenken, so dass Konflikte zwischen Naturschutz und den Wünschen der erholungssuchenden Bevölkerung entstehen.

*Hecken und Feldgehölze:* Diese nicht der Forstgesetzgebung unterstellten Gehölze bedürfen unbedingt eines Schutzes auf Gemeindeebene. Sie können als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes generell oder als im Zonenplan eingetragenes Einzelobjekt geschützt werden. Die Ortsplanungsprojekte tragen dieser Erfordernis unterschiedlich gut Rechnung, so dass unsere Amtsstelle vielfach das Inventar aufnehmen muss. Wie bei Uferbestockungen, erachten wir die Pflege und Verjüngung dieser Bestände (Aufschneiden, etappenweises auf den Stock setzen und Fällen einzelner Hochstämme) als wichtig. Daher ist darauf zu achten, dass im Baureglement nicht nur die Erhaltung, sondern auch der Unterhalt gewährleistet ist.

*Waldränder:* Sie stellen als Grenzbereich Wald-Feld biologisch besonders wertvolle Lebensräume dar. Unser Ziel ist die Erhaltung möglichst langer unbeeinträchtigter Waldränder. Gemäss Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 beträgt der Waldabstand von Bauten grundsätzlich 30 m. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion einen geringeren Waldabstand bewilligen, wobei reduzierte Abstände forstwirtschaftlich oft eher zu verantworten sind, als vom Standpunkt des Naturschutzes aus. Zum Beispiel weisen die Waldränder in den als Wohngebiet beliebten Südlagen erhöhte biologische Aktivität auf, so dass es dort vielfach zu einem Nutzungskonflikt (maximale Ausnutzung des Baugrundes) kommt. Aus naturschützerischer Sicht sind daher zur Beurteilung derartiger Ausnahmen sehr strenge Massstäbe zu setzen.

Nebst den biologisch wertvollen Lebensräumen sollen bestimmte charakteristische Landschaften zur Erhaltung der Lebensqualität unverbaut bleiben. Da sie mitunter die oben erwähnten speziell zu schützenden Biotope und Objekte enthalten oder eine erwünschte Pufferzone auch zu Naturschutzgebieten darstellen, begutachten wir ebenfalls die *Landschaftsschutzgebiete* bezüglich Abgrenzung und Schutzvorschriften.

#### 2.2.4 Ortsplanung und integraler Naturschutz

Die vorliegende Zusammenstellung gibt nur einen summarischen Überblick. Jede Gemeinde weist durch die Vielgestaltigkeit unseres Kantons spezifische Probleme auf, was in jedem Fall eine individuelle Beurteilung erfordert. Allen Ortsplanungen gemeinsam ist jedoch, dass die Gemeinde ein Instrument erhält, ihre wertvollen Lebensräume zu sichern. Dies erscheint um so wichtiger, als zur Verwirklichung eines integralen Naturschutzes die Schaffung staatlicher Naturschutzgebiete allein nicht genügt. Dazu ist vielmehr die Mithilfe der Gemeinde sowie jedes einzelnen Bürgers nötig.

T. Aeberhard / A. Bossert

### 3 PFLEGE- UND GESTALTUNGSARBEITEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN

Pflegearbeiten wie Mähen, Entbuschen und Durchforsten erstrecken sich vom Herbst bis zum Spätwinter und auch Gestaltungsmassnahmen lassen sich am besten im Winter